

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Franz Jäger GmbH – Fenster- und Türenwerk

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehalten ausführen.
2. Alle den Vertrag betreffenden Vereinbarungen sind textlich niederzulegen.

§ 2 Angebot, Bestellung, Leistung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Gleiches gilt für Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder weitere Unterlagen – auch in elektronischer Form – (z.B. Werbematerial) wie für Herstellerangaben und -werbung. Diese werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Die Bestellung durch den Kunden (auch auf Grundlage unseres Angebots) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sie hat textlich zu erfolgen (Nutzen Sie unsere Bestellformulare!). Die Annahme kann entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
Sofern wir eine Auftragsbestätigung versenden, ergibt sich aus dieser alleine verbindlich der Vertragsinhalt. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist für uns die Basis für die Produktion.
Bei Elementskizzen ist grundsätzlich anzugeben:

- ob die Ansicht von innen oder von außen gesehen ist
- wie die Öffnungsart ist (nach innen oder außen öffnend)
- welcher DIN-Anschlag gewünscht wird, rechts oder links.

Sollten diese Angaben fehlen, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass es sich um eine Zeichnung mit Ansicht von innen, mit Öffnungsart nach innen öffnend handelt. Alle Bestellmaße sind in Millimeter anzugeben.

Die Arbeitsvorbereitung, Materialbestellung und Produktion der Elemente beginnt erst nachdem die Auftragsbestätigung durch den Kunden schriftlich, per Fax oder Mail an uns zur Freigabe übersendet wurde.

Auftragsbestätigungen, die nicht innerhalb von 24 Stunden schriftlich durch den Kunden freigegeben werden, verursachen eine Verschiebung des geplanten Liefertermins.

3. In den Bestellungen bzw. Aufmaßen sind die zu liefernden Größen als Blendrahmen-Außenmaße (ohne Anschlussprofile, jedoch inklusive Rolladenaufsatzelement) anzugeben. Anschlussprofile werden in einer gesonderten Spalte angegeben. Bei mehrteiligen Elementen mit eingeschraubten Pfosten ist das Breiten- bzw. Höhenmaß von Außenkante Blendrahmen bis Mitte Pfosten anzugeben. Die Höhenangabe bei Haustüren von OKFF bis Blendrahmen-Außenkante. Außerdem ist es erforderlich, das gewünschte System, die Farben, DIN-Anschläge und die Verglasung anzugeben (Bestellformulare Firma Jäger benutzen!). Bei Sonderkonstruktionen ist grundsätzlich eine maßstabsgerechte Skizze der Bestellung beizufügen. Bei Bestellungen ohne Glas geben wir grundsätzlich keine Gewähr für die Richtigkeit der von uns angegebenen Glasmaße, es handelt sich um unverbindliche Näherungswerte. Bei allen Elementen ist kein Umtausch möglich, da es sich jeweils um Maßanfertigungen handelt. Sollte das Aufmaßblatt durch einen unserer Mitarbeiter ausgefüllt werden, so dokumentiert er lediglich Ihre Angaben, ohne dass damit eine Prüfung oder Erklärung verbunden wäre. Für die Richtigkeit dieses Aufmaßblattes bzw. für die Überprüfung der folgenden Auftragsbestätigung zeichnet der Kunde verantwortlich. Bei Bestellungen aufgrund bereits erfolgter Preisfragen sind genaue Angaben (Nr. des Angebotes, Datum, Sachbearbeiter) erforderlich.

4. Bei kurzfristigen Aufträgen erfolgt die Fertigung ohne technische Abklärung und auf Risiko des Kunden ausschließlich nach seinen Vorgaben. Eine Änderung der Bestellung kann nach Eingang bei uns vom Kunden nicht mehr verlangt werden.

Erfolgt die Herstellung nach vom Kunden angegebenen Maßen, können Änderungen im Einzelfall aus Kulanz umgesetzt werden, sofern diese so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie in der Produktion noch berücksichtigt werden können. Der Kunde verantwortet in diesem Fall die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lieferzeit und vergütet dadurch nachweislich entstehende Mehraufwände.

Unsere Angebote, Preislisten oder Katalogen beigefügte Zeichnungen oder Abbildungen dienen lediglich als Anhaltspunkte für die Art und Beschaffenheit der Ware, ohne dass dort enthaltene Maße, Preise oder Eigenschaften verbindlich zugesichert werden, es sei denn, anderes ist ausdrücklich vereinbart.

5. Falls uns der Kunde ein Leistungsverzeichnis oder eine anderweitige Leistungsbeschreibung für ein Bauvorhaben zur Verfügung stellt, sind wir nicht zur Prüfung dieser Unterlagen verpflichtet, insbesondere nicht auf Lücken, Fehler oder Widersprüche. Ein auf der Grundlage der übersandten Unterlagen auf Wunsch des Kunden erstelltes Angebot beschränkt sich auf die Lieferung der in diesem Angebot genannten Ware. Mit Übersendung dieses Angebots ist keine Erklärung verbunden, dass die sich aus den Unterlagen ergebenden Informationen vollständig und richtig erfasst sind sowie dass diese für den beabsichtigten Zweck geeignet und in Art und Menge ausreichend sind. Es liegt allein in der Verantwortung des Kunden, das Angebot auf Übereinstimmung mit den Unterlagen und auf Vollständigkeit und Eignung für den gewünschten Zweck zu prüfen sowie vollständig und eindeutig abzufragen, für welche Waren er ein (unverbindliches) Angebot erhalten möchte.

6. Abweichungen, die handelsüblich sind oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von (Bau-)Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise, Erstaufträge

1. Unsere Preise verstehen sich frachtfrei ohne Verpackung. Maßgebend für die Preisberechnung sind unsere am Tag des Einganges der Bestellung gültigen Preise unserer aktuellen Preisliste, sofern sich aus unserem Angebot nichts Abweichendes ergibt. Es handelt sich um Nettopreise ohne Montage. Zusätzlich schuldet der Kunde die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Die Listenpreise gelten für die reinen Blendrahmen-Außenmaße (ohne Anschlussprofile) frei Haus, ohne Montageleistung und Montagematerial. Die Mehrwertsteuer wird in jeweils gesetzlicher Höhe gesondert hinzugerechnet. Die Preisermittlung erfolgt entsprechend den vorgegebenen Rastermaßen. Zwischengrößen werden nach dem nächsthöheren Raster berechnet. Mindestmaß für die Abrechnung ist das ausgedruckte kleinste Maß. Die in den Tabellenrastern aufgeführten Preise stehen für Elemente in der Standardfarbe weiß, zusätzlich der entsprechenden Verglasung (Aufpreise für Dekor und farbige Profile beachten). Bei mehrteiligen und großen Elementen ist die Fensterstatik in Absprache mit unseren Sachbearbeitern zu prüfen. Von der Preisliste abweichende Produktausführungen verursachen Mehrkosten und sind daher in jedem Fall bei Ihrem Kundenberater anzufragen.

3. Vor der Erstlieferung wird von uns eine Auskunft eingeholt (Creditreform). Diese wird an unseren Kreditversicherer weitergeleitet mit der Bitte um Versicherungsschutz. Es werden nur versicherte Kunden beliefert, und zwar im Rahmen des Versicherungsobligos.

Unter Versicherungsobliga ist der vom Kreditversicherer eingeräumte Höchstkredit zu verstehen, der dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt wird. Dieses Gesamtobliga setzt sich zusammen aus:

- offenen Rechnungen (fällige und nicht fällige)
- noch nicht berechneten Lieferungen
- Aufträgen, die in Produktion sind
- Aufträgen, die zur Produktion freigegeben werden sollen

4. Lieferungen außerhalb unseres Liefergebietes verursachen je nach Lieferadresse eine Kostenpauschale, die je nach Fall separat ermittelt wird.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist. Die einseitige Vorgabe durch den Kunden genügt nicht. Das bedeutet: Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin ist ausdrücklich zugesagt oder vereinbart. Diese können sich verlängern oder verschieben, insbesondere wenn wir von einer Belieferung durch unsere Lieferanten abhängig sind. Der konkrete voraussichtliche Liefertermin wird dem Kunden in der Regel jeweils in der Vorwoche mitgeteilt. Die Einhaltung des Termins setzt voraus, dass sich der Kunde zum Zeitpunkt des Produktionstermins im Rahmen des Obligos (§3 Abs. 3) bewegt.

Eine Lieferfrist beginnt erst dann, wenn sämtliche wesentlichen für die Durchführung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen, insbesondere nach Klärung aller für die Leistungserbringung wesentlichen technischen und kaufmännischen Rückfragen. Wir sind berechtigt vom Kunden eine Verlängerung von Fristen oder eine Verschiebung von Terminen um den Zeitraum zu verlangen, in welchem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Unsere Rechte aus einem Verzug des Kunden bleiben davon unberührt.

2. Für die Unmöglichkeit der Leistung/Lieferung oder für Verzögerungen bei der Leistung/Lieferung haften wir nicht, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Dies können sein z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, soweit wir dies nicht zu vertreten haben. Der Kunde wird in diesen Fällen unverzüglich von uns in Kenntnis gesetzt, dass eine Leistung/Lieferung nicht möglich ist bzw. sich verzögert.

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn solche Ereignisse uns die Ausführung/Lieferung wesentlich erschweren oder sie diese unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Die Liefer- oder Leistungsfristen verlängern oder die Ausführungs- bzw. Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, wenn die Hindernisse von vorübergehender Dauer sind.

Der Kunde kann durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Annahme der Leistung/Lieferung (unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen) infolge der Verzögerung nicht zuzumuten ist. Die Annahme der Leistung ist für den Kunden in der Regel zumutbar, wenn eintretende Verzögerungen einen Zeitraum von 10 Wochen (gerechnet ab dem geplanten Liefertermin) nicht überschreiten.

§ 5 Gefährübergang, Anlieferung

1. Spätestens mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit der Übergabe (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

3. Unsere Elemente werden durch eigene LKW oder Expeditionen ausgeliefert. Die Fahrer sind angehalten, keine Baustellen anzufahren. Dies ist nur nach Rücksprache und Kostenbeteiligung möglich. Die Lieferung ist auf Vollständigkeit, die Elemente und das Zubehör auf Glasbruch oder Kratzer etc. zu prüfen. Bei separatem Bezug von Einzelzubehör berechnen wir zzgl. Verpackungs- und Versandkosten. Die Anlieferung erfolgt ansonsten frei Haus.

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person zum Empfang der Ware zum angekündigten oder vereinbarten Lieferzeitpunkt vor Ort ist. Anderenfalls findet eine Auslieferung nicht statt und die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Eine auf Veranlassung des Kunden vor Ort anwesende Person gilt als zum Empfang und zur Abgabe entsprechender Erklärungen berechtigt. Eine Überprüfung der Oberflächen hat bei Anlieferung zu erfolgen, Beanstandungen sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken. Im Übrigen gilt §10. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass eigenes Personal zum Entladen bereit steht.

4. Montage- und Befestigungsmaterial gehören nicht zum Lieferumfang und müssen gesondert bestellt werden. Bei Elementen ab 4m² Blendrahmenaußenmaßfläche wird das Glas nach unserem Ermessen lose mitgeliefert. Die Verglasung muß bauseits erfolgen.

5. Wir verzichten nicht zuletzt im Interesse unserer Kunden und der Umwelt auf umfangreiches Verpackungsmaterial. Baustellenanlieferungen in unserem Liefergebiet werden ausdrücklich nur nach vorheriger Bekanntgabe beim Sachbearbeiter, möglichst sofort mit der Bestellung, durch uns realisiert und verursachen eine Kostenpauschale von 100,- EUR netto. Diese Kostenpauschale ist auch fällig, sofern die Baustelle vermeintlich fahrtrechnerisch günstiger liegt als die feste Lieferadresse des Kunden.

6. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, selbständig und/oder in Absprache mit dem Kunden ihre Tour zu ändern und vorher nicht bekannte und geplante Baustellenanlieferungen durchzuführen.

7. Die Elemente werden auf speziell angefertigten Gestellen befördert. Die Gestelle stehen den Kunden leihweise bei Gebrauch zur Verfügung und sollten baldigst an uns frei gemeldet werden. Nach erfolgten Baustellenanlieferungen ist der Kunde verpflichtet, unsere auf der Baustelle abgesetzten Transportgestelle mit an seinen Firmensitz zu nehmen und uns als frei zu melden, so dass diese von uns abgeholt werden können. Wir sind berechtigt, je Gestell, das wir auf Kunden-Baustellen abholen müssen, eine Pauschale von 250,- EUR netto zu berechnen. Bei Nichtrückgabe sind wir berechtigt, den Warenwert in Höhe von 400,- EUR netto zu berechnen.

§ 6 Teillieferungen

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit. Wir sind berechtigt, über die erbrachten Teilleistungen Teilrech-

nungen zu stellen in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Ware einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Mehrwertsteuerbetrages.

§ 7 Verwendungsgebiet

Der Vertrag setzt eine Verwendung der Ware innerhalb des Verwendungsgebietes voraus. Verwendung bedeutet, dass die Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wird. Eine Verwendung außerhalb des Verwendungsgebietes erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Das Verwendungsgebiet ist Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, das Verwendungsgebiet zutreffend anzugeben. Anderenfalls stehen uns sämtliche Ansprüche zu (z.B. auf Schadensersatz), insbesondere sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verwendet der Kunde oder sein Käufer, der die Ware von ihm gekauft hat, die Ware außerhalb des Verwendungsgebietes, gilt § 10 Abs. 11.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Preise, Aufrechnung

1. Rechnungen sind grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Wir gewähren 4% Skonto bei Abbuchung bis spätestens 3 Tage nach Rechnungsstellung, 2% Skonto bei Zahlungseingang binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Unsere Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen haben keine Inkassovollmacht, so dass nicht mit befreiender Wirkung an sie gezahlt werden kann, es sei denn, sie legen eine entsprechende Inkassovollmacht vor.
3. Die Preise gelten für eine Verwendung der Ware im Verwendungsgebiet (§7). Ist eine Verwendung außerhalb des Verwendungsgebietes (durch den Kunden oder Dritte, die die Kaufsache vom Kunden kaufen) beabsichtigt, hat der Kunde dies vor Vertragsschluss mitzuteilen; dann ist auszuhandeln, unter welchen Konditionen ein Vertrag geschlossen werden kann.
4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder eines Dritten, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse), so sind wir zur Leistungsverweigerung und ggf. nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
5. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit fälligen, unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund unser Eigentum. Bei laufender Geschäftsverbindung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderungen.
2. Die Verarbeitung dieser Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S. des § 950 BGB, ohne uns insoweit zu verpflichten. Bei Verarbeitung von Ware, die nicht in unserem Eigentum steht, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß den entsprechenden Vorschriften. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware z. Z. der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum stehenden Sachen die ebenfalls als Vorbehaltsware i.S. der nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich zu verwahren. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt dieser sämtliche ihm gegenüber Dritten zustehenden Forderungen an uns ab.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er sich nicht uns gegenüber im Zahlungsverzug befindet, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gem. den nachfolgenden Absätzen auf uns übergeht. Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Auf uns Verlangen hin hat der Kunde die Schuldner der abgetrennten Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung offen zu legen. Wir sind ebenfalls ermächtigt, den Schuldner die Abtretung selbst anzuzeigen.
4. Wird Vorbehaltsware vom Kunde allein oder zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert, so werden schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe eines Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten abgetrennt. Wird Vorbehaltsware vom Kunde als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück bzw. Gebäude des Kunden eingebaut, so werden schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks bzw. Gebäudes eines Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor Restforderungen abgetrennt. Die Abtretung wird von uns angenommen.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden, sonstiger Gefährdung der Erfüllung des Zahlungsanspruches oder anderen Verstößen des Kunden gegen die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen sind wir berechtigt:
a) die Ermächtigung zur Veräußerung oder Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetrennten Forderungen zu widerrufen;
b) die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zu verlangen, ohne dass diesem gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten;
c) Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten;
d) die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen und den Erlös gegen zurechnen.
Sämtliche hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschl. MwSt. Sie sind höher bzw. niedriger in Ansatz zu bringen, wenn wir höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweisen.
6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Kunden die Vorbehaltsware weiter zu veräußern bzw. sie zu verwerten; ferner erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetrennten Forderungen. Diese Rechtsfolge tritt auch bei einem Scheckprotest ein.
7. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Pfändung und Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen, bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetrennten Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Gewährleistung

1. Wir tragen die Gewährleistung dafür, dass unsere Leistung im Zeitpunkt der Übergabe frei von Mängeln ist. Nach der Übergabe auftretende Fehler stellen keinen Mangel dar, wenn sie nicht im Zeitpunkt der Übergabe zumindest angelegt waren.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung/Übergabe an ihn oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht eine textliche Mangelrüge hinsichtlich

offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel erhalten, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren,

- unverzüglich nach Ablieferung/Übergabe des Liefergegenstandes (bei erkennbaren Mängeln) oder
- ansonsten unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war.

Als unverzüglich gilt eine Rüge in der Regel, wenn sie unmittelbar dem Anliefernden gegenüber erfolgt (für bei Anlieferung erkennbare Mängel), im Übrigen wenn sie spätestens am folgenden Arbeitstag textlich erfolgt. Hält der Kunde die Frist nicht ein, ist er mit den entsprechenden Mängelansprüchen ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die §§ 377, 381 HGB, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der Kunde verpflichtet sich, dem Frachtführer oder Spediteur ein Protokoll zu übergeben, aus welchem sich die erkannten Mängel ergeben und dieses Protokoll von Frachtführer oder Spediteur gegenzeichnen zu lassen.

3. Erkennt der Kunde Mängel oder eine Falschlieferung, hat eine weitere Verwendung (vgl. §7) oder Verarbeitung zu unterbleiben. Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde trotz erkennbarer Mängel oder einer Falschlieferung die Ware verwendet oder verarbeitet hat, gehen ausschließlich zu seinen Lasten.
4. Handelsübliche Toleranzen bedeuten keine Mangelhaftigkeit, insbesondere gilt bei der Beurteilung von Riefen, Kratzern, Läufers, Tropfkanten, Lackaufkochungen, Schmutzeinschlüssen sowie Pickeln oder pockenartigen Erhebungen, dass diese dann nicht als Mängel zu bewerten sind, sofern sie nur einzeln auftreten und bei normaler Beleuchtung ohne direktes Gegenlicht bei senkrechter Betrachtung auf einen Abstand von 3 Metern nicht mehr sichtbar sind. Eine Markierung dieser Punkte darf zuvor nicht erfolgen. Oberflächenfehler auf nach dem Einbau nicht sichtbaren Flächen gelten nicht als Mängel. Dies gilt auch bei Einschlüssen, Blasen, Punkten oder Flecken im Glas. Anderes gilt jedoch, wenn vertraglich ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.
5. Verfahrensbedingte Farbunterschiede bei Bronze-Eloxal-Tönen sind grundsätzlich nicht zu vermeiden und entsprechen der vereinbarten Beschaffenheit, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
6. Es gelten folgende Gewährleistungsfristen:
Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung/Übergabe. Handelt es sich bei der Ware jedoch um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 5 Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks ist in der Regel verursacht, wenn dessen Funktion nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist oder eine unter Berücksichtigung der Art und Ausführung des Bauwerks erhebliche optische Beeinträchtigung vorliegt.

7. Die Folgen der Nichtbefolgung unserer Betriebs- oder Wartungsanweisungen, der Vornahme von Änderungen an den Produkten oder der eigenständigen Auswechslung von Teilen stellen keinen Fall der Gewährleistung dar und sind vom Kunden zu tragen.
8. Bei Anlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist der Kunde verpflichtet, zusätzliche Verstärkungen mit Anschlussmöglichkeiten an den Baukörper zu berücksichtigen. Diese gehören nicht zu unserem Leistungsumfang, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
9. Wir setzen eine ordnungsgemäße Montage, Wartung und Pflege unserer Ware voraus. Folgen eines Unterlassens oder einer unvollständigen oder fehlerhaften Durchführung sind kein Fall unserer Gewährleistung.
10. Wir haben das Recht, unsere Gewährleistungsverpflichtung durch Nachbesserung in unseren Werkstätten oder am Verwendungsort bzw. durch Neu- oder Ersatzlieferungen zu erfüllen. Der Kunde hat uns im Gewährleistungsfall die Möglichkeit zu geben, nach unserer Wahl die gelieferte Ware aus- und die ersatzgelieferte Ware auch einzubauen, ohne dass wir dazu verpflichtet wären. Ermöglicht der Kunde uns diesen Aus- bzw. Einbau nicht, so sind etwaige Kosten auf den Betrag beschränkt, der unseren Selbstkosten für diesen Aus- bzw. Einbau entspräche, es sei denn, wir haben nach Mitteilung und Einräumung der Möglichkeit des Aus- bzw. Einbaus durch den Kunden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht oder für den Kunden ist ein Aus- bzw. Einbau unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar.
11. Verwendet der Kunde die Ware außerhalb des Verwendungsgebietes (§7), hat er keine Ansprüche in Verbindung mit einer Mangelhaftigkeit der Kaufsache, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach darauf zurückzuführen sind, dass die Verwendung nicht im Verwendungsgebiet erfolgt ist. Insbesondere gehen Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Gleiches gilt entsprechend, wenn er die Sache weiterverkauft und sein Käufer die Sache wiederum außerhalb des Verwendungsgebietes verwendet.
12. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus infolge dessen entstandenen Kosten Aufwände für eine Nachprüfung und/oder die Durchführung von Arbeiten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) vom Kunden vergütet verlangen, sofern er Kaufmann ist. Abzurechnen ist nach unseren im Zeitpunkt des Verlangens gültigen Preisen.
13. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Beschränkung verschuldensabhängiger Haftung

Auf Schadensersatz haften wir wie auch unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Gerichtsstand

1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Geltung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Darmstadt. Dies gilt auch bei Urkunden- und Wechselprozessen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder beim für den vereinbarten Lieferort zuständigen Gericht zu erheben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.